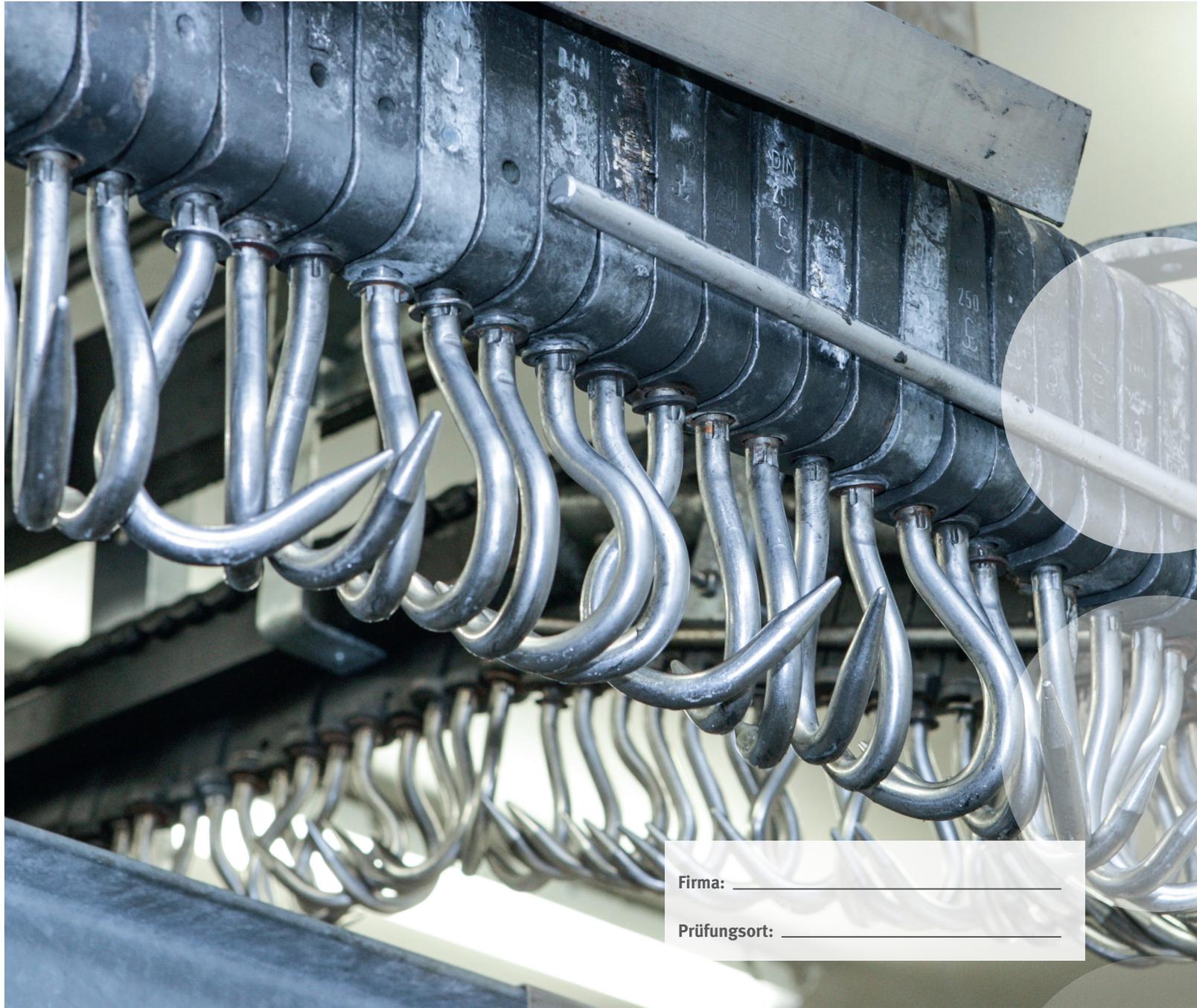




BGN

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe



Firma: _____

Prüfungsort: _____

Prüfbuch

Schlacht- und Fleischtransportbahnen
und deren Lastaufnahmeeinrichtungen

Herausgeber

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel
und Gastgewerbe – BGN
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim

Verantwortlich

Isabel Dienstbühl,
Leiterin Geschäftsbereich Prävention

Gestaltung/Verlag

Jedermann-Verlag GmbH,
Heidelberg

Druck

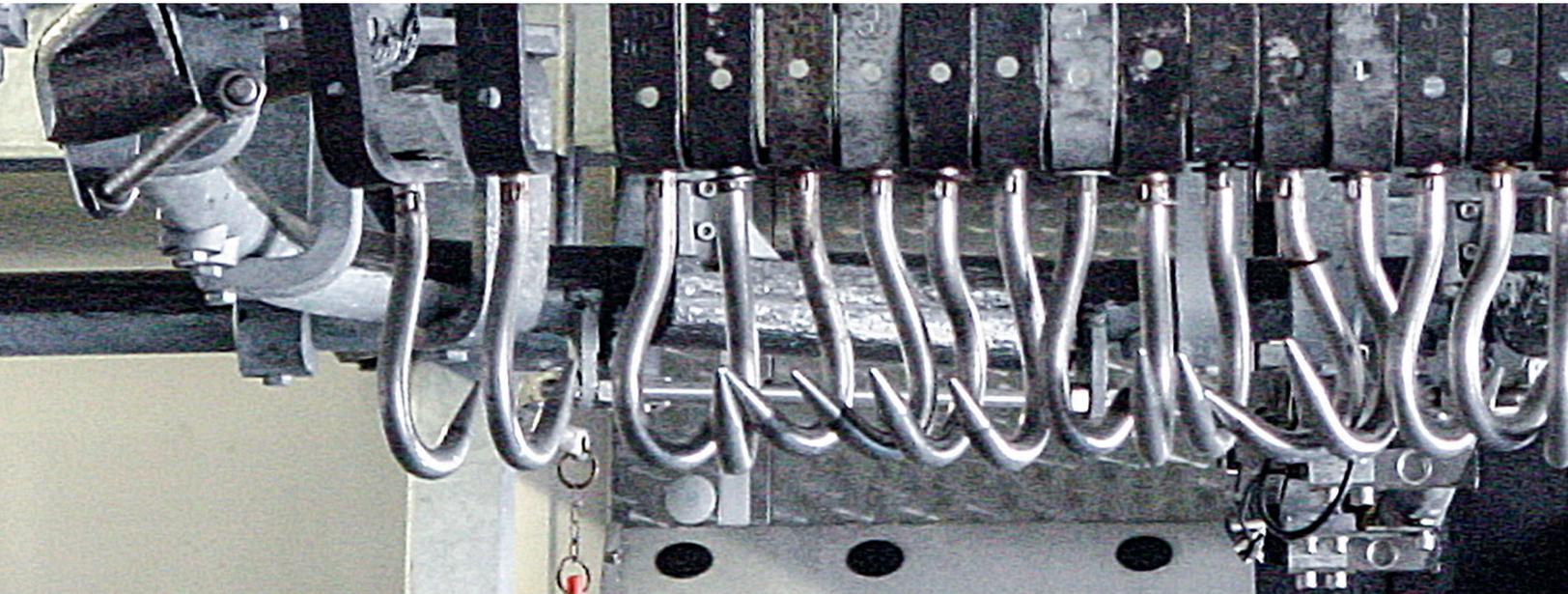
M+M Druck GmbH,
Heidelberg

© BGN 2016

In dieser Broschüre beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

Prüfbuch

Schlacht- und Fleischtransportbahnen
und deren Lastaufnahmeeinrichtungen



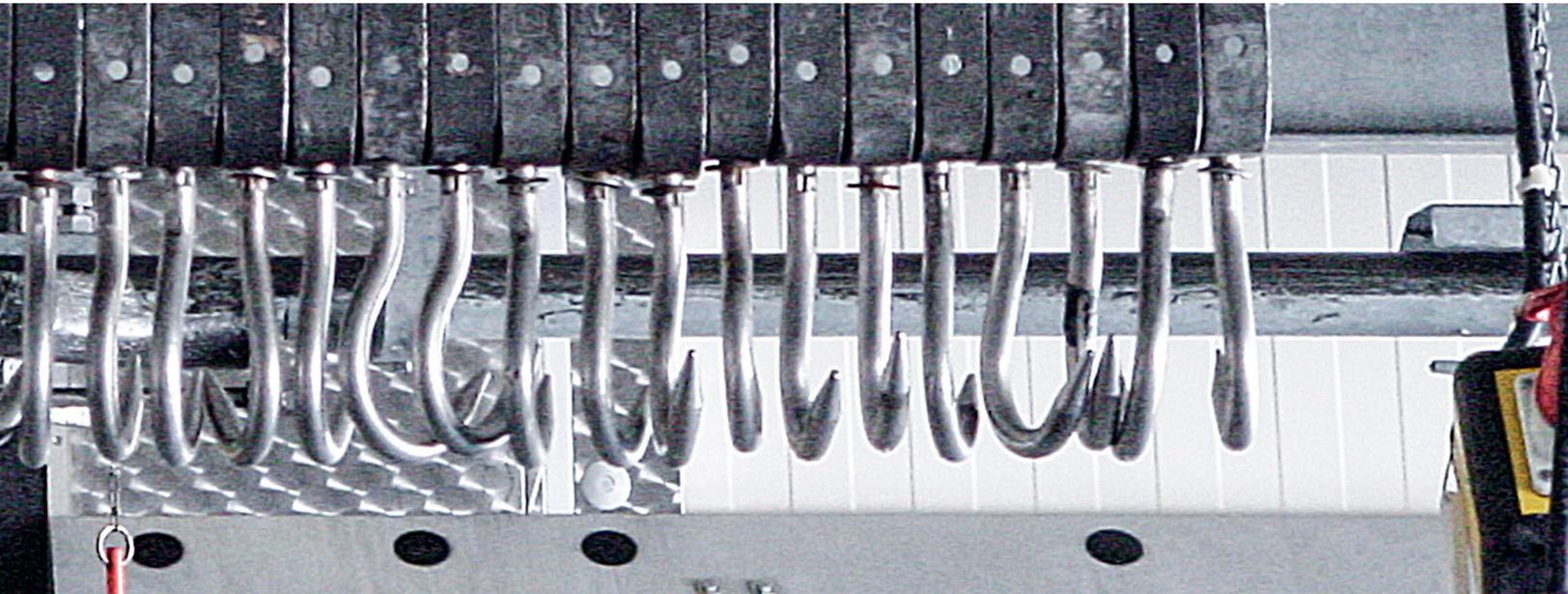
Befähigte Person

Befähigte Person nach BetrSichV ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Räuheranlagen verfügt.

Berufsausbildung: Die befähigte Person muss eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

Berufserfahrung: Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennengelernt, die Prüfungen auslösen, zum Beispiel im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglicher Beobachtung.

Zeitnahe berufliche Tätigkeit: Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Bereich Räuheranlagen und eine angemessene Weiterbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben. Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich der Räuheranlagen und der zu betrachtenden Gefährdungen verfügen.



Grundsätze für die Prüfung von Schlacht- und Fleischtransportbahnen

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Schlacht- und Fleischtransportbahnen sind in der BetrSichV und in der DGUV Regel 110-008 „Arbeiten in der Fleischwirtschaft“ geregelt.

Schlacht- und Fleischtransportbahnen und Lastaufnahmemittel müssen mindestens jährlich bzw. gemäß Fristenfestlegung nach § 3 Abs. 3 BetrSichV durch eine befähigte Person auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.

Das Ergebnis der Prüfungen ist in einer Prüfbescheinigung festzuhalten, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

Schadhafte Fleischtransportbahnen dürfen bis zur Instandsetzung nicht mehr betrieben, schadhafte Lastaufnahmemittel müssen aus dem Betrieb entfernt oder auf eine andere zuverlässige Weise der Benutzung entzogen werden.

Befähigte Personen sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Berufserfahrung und zeitnaher beruflicher Tätigkeit ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schlacht- und Fleischtransportbahnen haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-Bestimmungen, DIN-Normen) so weit vertraut sind, dass sie den arbeitssicheren Zustand von Schlacht- und Fleischtransportbahnen beurteilen können. Zu diesen Personen zählen z. B. Fachkräfte der Hersteller- oder Lieferfirmen, einschlägig erfahrene Fachkräfte des Betreibers oder sonstige Personen mit entsprechender Sachkunde (siehe hierzu auch den Abschnitt „befähigte Person“).

Vorschriften und Regeln

Der Überprüfung von Schlacht- und Fleischtransportbahnen und deren Lastaufnahmeeinrichtungen liegen folgende Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und Vorschriften zugrunde:

Vorschriften:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Betriebssicherheitsverordnung | <i>BetrSichV</i> |
| 2. Winden, Hub- und Zuggeräte | <i>DGUV Vorschrift 54</i> |
| 3. Krane | <i>DGUV Vorschrift 53</i> |
| 4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | <i>ASR A1.3</i> |

DIN-Normen:

DIN 5046, DIN 5047, DIN 5048 (Rohrbahnhakennormen)

Regeln:

Arbeiten in der Fleischwirtschaft	<i>DGUV Regel 110-008</i>
TRBS – Technische Regeln Betriebssicherheit	



Betrieb von Schlacht- und Fleischtransportbahnen

- Abhängen nur an gekennzeichneten Abhängestellen mit Abhängesicherungen.
- Umlegen von Rohrbahnweichen nur ohne aufliegendes Lastaufnahmemittel (Rohrbahnhaken und dergleichen).
- Lastaufnahmemittel dürfen nicht überlastet werden.
- Winden, Hub- und Zuggeräte sind nach 10-jährigem Betrieb einer Generalüberholung zu unterziehen.
- Der Betreiber hat in regelmäßigen Zeitabständen den jeweilig verbrauchten Anteil der theoretischen Nutzungsdauer der Winden, Hub- und Zuggeräte zu ermitteln und die Generalüberholung zu veranlassen.
- Schadhafte Schlacht- und Fleischtransportbahnen dürfen bis zur Instandsetzung nicht benutzt werden.
- Schadhafte Lastaufnahmemittel, Winden, Hub- und Zuggeräte müssen der Benutzung entzogen werden.
- Winden, Hub- und Zuggeräte sind nach Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer einer Generalüberholung zuzuführen.

Hinweise zur Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer von Winden

Für Winden mit einer Inbetriebnahme nach dem 1.10.1994 gilt nach DGUV Vorschrift 54 § 37 (5) folgendes:

1. Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen müssen die Winden durch eine befähigte Person geprüft werden.
2. Winden müssen mindestens einmal jährlich bzw. gemäß Fristenfestlegung nach § 3 Abs. 3 BetrSichV durch eine befähigte Person geprüft werden.
3. Es ist bei der Prüfung eine Ermittlung des Verbrauches der theoretischen Nutzungsdauer durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu beauftragen.
4. Ist durch technische Maßnahmen ein Lastabsturz verhindert oder werden diese Geräte nur in einem abgesperrten Bereich, zu dem keine Personen Zutritt haben, eingesetzt, ist keine Ermittlung des verbrauchten Anteils der theoretischen Nutzungsdauer erforderlich.
5. Nach Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer sind kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge außer Betrieb zu nehmen.

6. Nach Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer ist ein Weiterbetrieb nur zulässig, wenn:

- a) durch eine ZÜS festgestellt wurde, dass gegen den Weiterbetrieb keine Bedenken bestehen,
 - b) die Bedingungen für den Weiterbetrieb festgelegt worden sind. Diese sind in das Prüfbuch einzutragen
- und
- c) durch den Unternehmer die Einhaltung der Bedingungen zu gewährleisten.

Für Winden mit einer Inbetriebnahme vor dem 1.10.1994 gilt nach DGUV Vorschrift 54 § 37 (5) zusätzlich:

7. Winden, die länger als 10 Jahre im Betrieb sind, müssen, wenn sich die theoretische Nutzungsdauer nicht ermitteln lässt, umgehend generalüberholt werden.
8. Ergibt eine überschlägige Ermittlung einen über 90 %-igen Verbrauch der theoretischen Nutzungsdauer, so ist umgehend eine Generalüberholung durchzuführen.

Prüfliste

	Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfungen	erfüllt	nicht erfüllt	Mängel beseitigt	
		Zutreffendes bitte ankreuzen		am	von
1	Transportbahn				
1.1	Sind an den Schlacht- und Fleischtransportbahnen die Kenndaten gut erkennbar und dauerhaft angebracht: a) Hersteller, Lieferer oder Einführer? b) Tragfähigkeit in kg je m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.2	Sind am Traggerüst oder anderen Befestigungselementen der Transportbahnen, wie Dübeln, Ankerschienen, Schrauben und Bolzen, keine sichtbaren Veränderungen erkennbar und sind Schrauben gegen Selbstlockern gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.3	Sind die Transportbahnstöße bzw. Übergänge leicht befahrbar und sind keine sichtbaren Veränderungen erkennbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.4	Sind Transportbahn-Endsicherungen vorhanden und funktionsfähig? Dies gilt auch für Transportbahnweichen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.5	Zeigen die Transportbahnen keine Durchbiegung und sind sie gegen seitliche Schwingungen gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.6	Sind Gefällstrecken gegen unbeabsichtigtes Abrutschen von Transportmitteln (mittels Sperren von Gleitbremsen) gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2	Rohrbahnweichen				
2.1	Sind die Rohrbahnweichen mittels Handbetätigung leichtgängig, sodass sie nicht in jeder ungewollten Lage stehen bleiben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.2	Ist das freie Rohrbahnende, das der Rohrbahnweiche zugeordnet ist, sicher gegen ungewolltes Herausfahren eines Rohrbahnhakens abgesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3	Ist die Weichenbügelsicherung für das freie Rohrbahnende stabil ausgebildet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.4	Sind die Rohrbahnweichen so konstruiert, dass sie beim Befahren gegen ungewolltes Umschlagen gesichert sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.5	Ist die nicht zu befahrende Weichenseite gegen unbeabsichtigtes Befahren gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.6	Ist der Hakendurchlauf in der Weiche so ausgebildet, dass Norm-Rohrbahnhaken ungehindert durchlaufen können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.7	Ist die Rohrbahn-Weichenbetätigung so angebracht, dass diese nicht durch durchlaufendes Transportgut betätigt werden kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3	Pneumatikschiebeweichen				
3.1	Ist das freie Rohrbahnende wirksam abgesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.2	Wird der anstehende Betriebsdruck dauerhaft gewährleistet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.3	Schiebt sich der Weichenschiebekörper einwandfrei in das Gegenstück ein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kontrolliert von:			Zur Kenntnis genommen:		
Kontrolliert von:			Nächste Kontrolle am:		

	Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfungen	erfüllt	nicht erfüllt	Mängel beseitigt	
		Zutreffendes bitte ankreuzen		am	von
4	Kreuzweiche				
4.1	Sind die Rasterstellungen von Hand leicht erreichbar und werden diese wirksam verriegelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.2	Sind freie Rohrbahnen wirksam abgesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

5	Rohrbahnklappstück				
5.1	Fällt das Rohrbahnklappstück an Kühlraumtüren einwandfrei in die Gegenhalterung ein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.2	Ragen Rohrbahnklappstücke, wenn diese ausgeschwenkt sind, nicht in Arbeits- und Verkehrsbereiche und stellen sie keine Hindernisse oder sogar Gefährdungen dar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.3	Sind bei ausgeschwenktem Klappstück sowohl das freie Rohrbahnenende als auch das Klappstück-Gelenk wirksam gegen Befahren abgesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.4	Wird das Klappstück in seiner Arbeitslage gegen Verrutschen wirksam gehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

6	Rohrbahnhebeschwingen				
6.1	Ist die Verbindung der Hebeschwinde mit dem Hebezeug wirksam gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6.2	Ist das Hebezeug für die Hebeschwinde beweglich aufgehängt, so dass bei Zugbelastung kein Schrägzug erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6.3	Ist die Tragkraft der Hebeschwinde deutlich gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6.4	Ist wegen der theoretischen Nutzungsdauer eine Generalüberholung des Hebezeuges nach DGUV Vorschrift 54 erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6.5	Ist die Steuereinrichtung des Hebezeuges ohne Selbsthaltung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

7	Teleskoprohrbahnschwingen				
7.1	Wird an der Teleskoprohrbahnschwinge das Teleskopstück gegen ungewolltes Herausrutschen wirksam gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7.2	Ist das Teleskopstück mit einer Einhängemöglichkeit zum Anschluss an das Gegenrohrbahnstück versehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7.3	Stellt die Kupplung der Rohrbahnen eine einwandfreie Verbindung dar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

8	Rohrbahnabhängstellen				
8.1	Sind die Rohrbahnabhängstellen deutlich gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8.2	Sind die Hakensicherungsschienen entsprechend der Form der Rohrbahnhaken angebracht und funktionsfähig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Kontrolliert von:	Zur Kenntnis genommen:
Kontrolliert von:	Nächste Kontrolle am:

Prüfliste

	Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfungen	erfüllt	nicht erfüllt	Mängel beseitigt	
		Zutreffendes bitte ankreuzen		am	von
9	Leerhakenrückführung über Rohrbahnen				
9.1	Sind die Rohrbahnen für die Leerhakenrückführung gegen Absturz von Rohrbahnhaken gesichert? (Führungsschienen oder Fanggitter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
9.2	Werden Arbeitsplätze durch den Leerhakenrücklauf weder beeinträchtigt noch gefährdet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
9.3	Sind Übernahmebereiche für Leerhaken wirksam abgesichert, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Entbluterollhaken im Tötungsbereich? • Rohrbahnhaken in Umhängebereichen auf Ausschlachtpodesten? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10	Rohrbahnelevator				
10.1	Sind die Rasterstellungen von Hand leicht erreichbar und werden diese wirksam verriegelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10.2	Ist die Hakeneinhängemöglichkeit (wie verlangt) nur von einer Seite aus gegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10.3	Ist am Rohrbahnübergang vom Elevator auf die Rohrbahn eine Hakensicherungsschiene angebracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10.4	Ist der Hauptschalter am Elevator deutlich mit „Ein“ und „Aus“ gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10.5	Besitzt der Rohrbahnelevator am Enthaarungstisch für Schweine einen „Not-Ausschalter“, der leicht erreichbar ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
10.6	Hat der Hauptschalter bei vorwärts- und rückwärtslaufenden Elevatoren die vorgeschriebenen Stellungen? „Vor“ „Halt“ „Rück“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
11	Schwenkelevator (wie Rohrbahnelevator)				
11.1	Ist der Schwenkelevator mit einer Absturzsicherung versehen, die bei einem evtl. Absturz des Schwenkelevators diesen sicher in einer Höhe von 2 m hält? (Schlaffseil oder -kette nach Norm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
12	Entbluteelevatoren				
12.1	Hat der Entbluteelevator nur 2 Mitnehmer, für die höchste Stellung und für den Einhängbereich? Wenn ja, ist im Übergabebereich vom Elevator auf die Rohrbahn eine Rücklauf Sperre vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kontrolliert von:			Zur Kenntnis genommen:		
Kontrolliert von:			Nächste Kontrolle am:		

	Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfungen	erfüllt	nicht erfüllt	Mängel beseitigt	
		Zutreffendes bitte ankreuzen		am	von
13	Rohrbahnhebe- und -senkvorrichtung				
13.1	Ist das als Lastgeschirr dienende Rohrbahnstück beidseitig mit selbsttätig wirkenden Sperren versehen und werden die freiwerdenden Rohrbahnenden zwangsläufig gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

14	Rohrbahnhaken				
14.1	Entsprechen die Rohrbahnhaken den Normen DIN 5046; DIN 5047; DIN 5048?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
14.2	Zeigen die Rohrbahnhaken keine bleibenden Verformungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
14.3	Werden die Rohrbahnhaken nur entsprechend ihrer zulässigen Belastung eingesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
14.4	Werden die zurückgelieferten Rohrbahnhaken aus dem Fleischversandhandel jeweils bei Anlieferung wieder normgerecht überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Kontrolliert von:	Zur Kenntnis genommen:
Kontrolliert von:	Nächste Kontrolle am:

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de